



Satzung des Jagdverbandes Leipzig e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Jagdverband Leipzig e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele

- (1) Ziele des Vereins sind

- der Schutz und die Erhaltung aller Naturlandschaften
- die Gestaltung der Kulturlandschaften in möglichst naturnahe Lebensräume vor allem in Bergbaufolgelandschaften
- der Schutz und die Erhaltung aller darin lebenden Tiere und Pflanzen
- die Regulierung der Tierarten, die durch Übervermehrung Schäden an den Lebensräumen verursachen können sowie
- die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Hege und Bejagung der nicht bedrohten wild lebenden Tiere als Form der Landnutzung
- die Heimatpflege und Heimatkunde zu fördern
- den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des BNatSchG bzw.
- des SächsNatSchG zu fördern
- Aus- und Weiterbildung von Bürgern im Sinne des Jagdhandwerkes

- (2) Diese Ziele werden verwirklicht durch

- den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden, frei lebenden einheimischen Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, unter Bewahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die ein solches Ziel verfolgen
- die Pflege der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik
- die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens wie
 - o jagdliche Aus- und Weiterbildung
 - o jagdliches Brauchtum
 - o jagdliches Schrifttum einschließlich künstlerischer Gestaltung
 - o Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele dieser Satzung
 - o jagdliches Schießen

- o Jagdgebrauchshundewesen
- o Falknerei
- o sachkundige Beratung und Mitarbeit bei Erarbeitung jagdlicher Bestimmungen
- o Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung
- o Interessenvertretung der Jäger, Raubwildfänger, Hundeführer, Falkner und Frettierer

§3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als einen Monat im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen von der Absendung der Mahnung an voll, d.h. einschließlich einer Mahngebühr von 5.- Euro, entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte, Adresse des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist am 15.01. eines Kalenderjahres ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu bezahlen. Ein Formular für eine Einzugsermächtigung wird jedem Mitglied ausgehändigt.
- (4) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Ihre Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dessen Vertreter, dem Verantwortlichen für Schießwesen, dem Verantwortlichen für Hundewesen, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Handzeichen und auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat in der jährlich einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Jägerbrief, oder der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Genehmigung der Jahresrechnung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Berufungen abgelehnter Mitglieder
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erscheinenden Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erscheinenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesjagdverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.07.2014 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 17.06.2001 mit ihren Änderungen.

Leipzig, den 02.07.2014